

11. Tätigkeitsbericht

der

Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

des Rates

vom 27. Juni 2005

– Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017 –

I. Gegenstand der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (im Folgenden: Anti-Folter-Verordnung) wurde am 30. Juli 2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 30. Juli 2005, L 200/1 ff.). Sie trat gemäß Artikel 19 der Anti-Folter-Verordnung am 30. Juli 2006 in Kraft und stellt gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht dar.

Die Anti-Folter-Verordnung wurde zuletzt mit der Verordnung (EU) 2016/2134 vom 23. November 2016 (ABl. EU vom 13. Dezember 2016, L 338/1 ff.), die mit Wirkung vom 16. Dezember 2016 in Kraft trat, geändert. Damit wurde u.a. der bisherige Anhang III in die Anhänge III und IIIa aufgeteilt. Für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs IIIa (Barbiturate) hat die Europäische Union in Anhang IIIb eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung erlassen, die unter bestimmten Voraussetzungen Ausfuhren in Länder begünstigt, die die Todesstrafe abgeschafft haben.

Daneben wurden Verbote und Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte und Technische Unterstützung eingeführt, die seit dem 17. März 2017 gelten.

II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gehört, ist für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen zuständig, wenn der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht. Dieser enthält Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und

Länder sowie Informationen über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 beschiedenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Güter des Anhangs III und IIIa der Anti-Folter-Verordnung dadurch auszeichnen, dass sie - in der Regel - für legitime zivile und humanitäre Zwecke eingesetzt werden. Verwendung finden die unterschiedlichen Güter beispielsweise zum Zwecke der persönlichen Selbstverteidigung gegen Angriffe von Menschen oder Tieren, bei der Analyse von Lebensmitteln zur Bestimmung des Schärfegrades sowie als Aromastoff oder als Nahrungsmittelzusatz.

1. Im Berichtszeitraum wurden zwei Ausfuhranträge ablehnend beschieden (siehe Tabelle 5). Eine legitime Verwendung im Sinne der Anti-Folter-Verordnung konnte nicht ausreichend nachgewiesen werden.

2. Nach Artikel 5 der Verordnung genehmigt wurden Ausfuhren von Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln (Ziffer 1.1.) sowie Ausbringungs-ausrüstung für handlungsunfähig machende und reizende chemische Substanzen (Ziffer 3.1., siehe Tabelle 1). In diesen Fällen bestand kein hinreichender Grund zur Annahme, dass die Güter zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung verwendet werden könnten. So wurde z.B. ein Einsatz der Ausbringungs-ausrüstung im Rahmen von VN-Missionen bzw. für den Personeneigenschutz plausibel dargelegt. Genehmigungen für Ausfuhren von Pelargonsäurevanillylamid (Ziffer 3.2.), Oleoresin Capsicum (Ziffer 3.3.) und Mischungen mit PAVA oder OC (Ziffer 3.4.) wurden für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie, in der pharmazeutischen Analytik oder zu Forschungs- und Entwicklungszwecken erteilt (siehe Tabelle 1).

In Ziffer 1.1. des Anhangs IIIa erfasste Erzeugnisse könnten zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion missbraucht werden. In der Regel kommen sie

jedoch als Anästhetikum bei human- und tiermedizinischen Behandlungen zum Einsatz. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse wird grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn eine humanitäre medizinische Verwendung plausibel und glaubhaft dargelegt wurde (siehe Tabelle 2). Ferner wurde im Berichtszeitraum eine Genehmigung nach der neu geschaffenen Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte i.Z.m. Gütern des Anhang IIIa (Ziffer 1.1.) erteilt (siehe Tabelle 3).

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum erstmals Globalgenehmigungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Anti-Folter-Verordnung erteilt. Diese umfassen Güter des Anhang III der Anti-Folter-Verordnung und wurden für bestimmte deutsche Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Ausland erteilt (siehe Tabelle 4).

Die nachfolgende Darstellung der Antragsverfahren erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert und auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter-Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anlage

Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 des Rates vom 27. Juni 2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen

Zeitraum: 1. Januar 2017 - 31. Dezember 2017

Tabelle 1: Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Fesseln, einschließlich Mehr-Personen-Fesseln	Andorra	1***
		Costa Rica	1***
		Schweiz	2
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Andorra	6 (davon 1***)
		Bangladesch	1**
		Bolivarische Republik Venezuela	1**
		Bosnien u. Herzegowina	1
		Chile	1
		Costa Rica	1***
		Dem. Rep. Kongo	1**
		Ghana	2
		Japan	8
		Kambodscha	1*
		Libanon	1**
		Montenegro	1
		Namibia	1
		Schweiz	18
		Serbien	1
		Taiwan	2
		Südafrika	3
		Ukraine	1
		Uruguay	1
Vereinigte Staaten	1		
Vietnam	1**		
3.2.	Pelargonsäurevanillylamid	Australien	3
		Brasilien	4
		Indien	14
		Republik Korea	4
		Russland	1
		Schweiz	1
		Singapur	1
		Südafrika	1
		Taiwan	1
		Türkei	1
		Vereinigte Arabische Emirate	2

* Empfänger: Einrichtungen/Missionen der Vereinten Nationen

** Empfänger: Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

*** Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III

Tabelle 1: Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
3.3.	Oleoresin Capsicum	Argentinien	2
		Indien	2
		Kenia	1
		Nigeria	2
		Norwegen	1
		Schweiz	7
		Singapur	1
		Südafrika	1
		Ukraine	5
		Vereinigte Staaten	2
3.4	Mischungen mit PAVA oder OC	Volksrepublik China	1
		Russland	1
		Schweiz	1
		Türkei	6
		Vereinigte Staaten	7

Tabelle 2: Genehmigungen nach Artikel 7b			
Positionsnummer des Anhangs IIIA	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Ägypten	2
		Argentinien	5
		Australien	2
		Bangladesch	1
		Chile	1
		Ecuador	1
		Ghana	1
		Indonesien	1
		Islamische Republik Iran	3
		Israel	2
		Japan	1
		Jordanien	2
		Kanada	2
		Kenia	2
		Kolumbien	2
		Kuba	2
		Libyen	1
		Mexiko	2
		Neuseeland	1
		Norwegen	1
		Oman	2
		Pakistan	1
		Peru	2
Republik Korea	2		
Saudi-Arabien	1		
Schweiz	1		

		Südafrika	3
		Sudan	1
		Türkei	2
		Uganda	2
		Uruguay	1

Tabelle 3: Genehmigung nach Artikel 7e			
Positionsnummer des Anhangs IIIA	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1.	Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden könnten	Peru	1

Tabelle 4: Genehmigungen nach Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 5 (Globalgenehmigung)			
Anhang III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
Güter des Anhang III		Weltweit*	3

Tabelle 5: Ablehnungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Ablehnungen
3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben	Kasachstan	1
		Republik Moldau	1

* Empfänger: Deutsche Behörden im Ausland zur Diensterfüllung